



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen  
(Bekanntmachungssatzung)**

**vom 23. April 2024**

Aufgrund der Konkretisierung des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils aktuellen Fassung durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 27.02.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 23. April 2024 folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1**

1. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung wird wie folgt geändert:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horben werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Horben <https://gemeinde.horben.de/> bekanntgegeben und können durch einen direkten Link auf der Startseite über „öffentliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.“

2. § 1 Abs. 5 der Bekanntmachungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Satzungen der Gemeinde Horben sind unter <https://gemeinde.horben.de/> in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ unter „Satzungen und Haushalt“ einsehbar.“

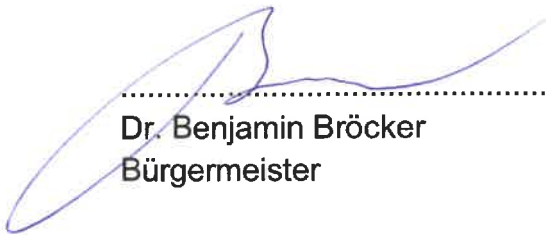
**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den 24. April 2024

  
.....  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

